



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Das Grössere Krancken-Buch, Sampt vorhergehender
Fürbereitung Zu einem Seeligen End, P. Martini, Capucini**

Martin <von Cochem>

Franckfurt am Mayn, 1689

Wie ein Krancker sein zeit- und geistliches Testament machen soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-60465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-60465)

Wie ein Krancker sein zeitliches und geistliches Testament machen solle.

Einem weltlichen Menschen / der wohl zu sterben begehrt / seynd in seiner Kranckheit zwey Ding zu verrichten nothwendig: Nemlich / daß er das Zeitliche wohl verordne / und dan seine Seelwohl versorge. Das Zeitliche belangend / erfordert die Christliche Gerechtigkeit / daß man bey gesundem Leib / oder gleich zu Anfang der Kranckheit / die zeitliche Güter auftheile und anordne; damit die Erlangung der ewigen Gütern dardurch nicht verhindert werde. Dan es ja ein ganz verkehrtes Ding wäre / so man in Sterbenszeit / der höchsten und wichtigsten Sachen / daran das ewige Heyl hängt / wolte vergessen / oder selbige auff eine Seit setzen: und alsdan seine Sinn und Gedancken auff die zeitliche Ding / so ihm viel Sorg und Verstöhrung bringen / erstlich schlagen.

Drum erfordert die Christliche Andacht / der Zeit vorzukommen / und bey gesundem Leib und gutem Verstand sein Testament zu machen / und seine Geschafft und Güter auff das beste anzuordnen. Damit in der Kranckheit nicht vonnöthen sey solche Arbeit fürzunehmen / sondern nur das einmahl wohl angeordnete zu bestätigen. Sie ist aber wohl in acht zu nehmen / daß derjenige / so ein Testament macht / im Stand der Gnaden / oder ohne Todssünd seye. Dan wan er in einer Todssünd etwas zur Ehren Gottes / oder zu seiner Seelen Heyl vermachte / so wäre es ihm bey Gott unverdienstlich: es seye dan / daß er dasselbige hernach / wan er Neu und Leyd erweckt / oder gebeicht hat / von neuem bestätige.

Zum

Zum andern soll auch ein jeder wissen / daß sein Gut dem rechtmässigen Erben gehöre / und man selbiges nicht ohne Sünd einem andern vermachen könne; weil es gleichsam ein fremdes und andern zugehöriges Gut ist / so man nach der Gerechtigkeit aufzutheilen schuldig ist. Wer aber der rechtmässige Erbe sey / wan Kinder / oder Kindeskinde ermangeln / wird ein jeder selbst wissen / oder leichtlich erfahren mögen.

Drittens ist auch zu wissen / daß keiner auß Haß oder Unwillen gegen seine nechste Freund / ihnen etwas in seinem Testament entziehen solle / welches er ihnen sonst hätte sollen oder können vermachen. Dan so diß geschähe / so wäre eine gewisse Gefahr einer Todsünd gegenwärtig: weil ein solcher nicht allein in einem Haß gegen seinen Freund verharrete / sondern ihm auch einen zeitlichen Schaden zufügte.

Es muß sich auch ein jeder befeissen seine Schulden / so viel ihm immer möglich / vor seinem End zu entrichten: oder gewisse Verordnung thun / daß selbige nach seinem Tod unfehlbarlich bezahlet werden. Dan wer wohl kan / und doch nicht will seine rechtmässige Schulden bezahlen / oder selbige Zahlung lange Zeit / ohne wichtige Ursach auffchiebet / der sündigt schwerlich / weil er fremdes Guth behält / und gegen den Willen dessen / dem solches zugehört / gebrauchet. Gesezt auch / daß du eine rechtmässige Schuld schuldig wärest / dein Schuldner aber auß Blödigkeit dieselbe nicht forderte / oder gar nichts davon wüßte / so wärest du doch schuldig ihn zu bezahlen / oder in deinem Testament zu verordnen / daß er bezahlt würde.

Wer unrechtes Gut besitzet / der kans mit gutem Gewissen seinen Kindern nicht hinterlassen / sondern ist schuldig dasselbige seinem rechtmässigen Herrn wieder

des

der zu geben / oder zum wenigsten seinen Kindern oder Erben zu sagen / daß diß oder jenes Gut / diesem oder jenem zugehöre: und selbige darzu zu halten / daß sie gemeldtes unrechtes Gut nach seinem Tod unsehlbarlich heraus geben.

Wer einem Geld / oder Früchten / oder sonst etwas wichtiges heimlicher Weis gestohlen / und wegen seiner Armuth nicht hätte wieder geben können / der frage seinen Beicht Vatter / wie er sich hierin zu verhalten hab: welcher ihm / wan eine Möglichkeit der Zahlung gegenwärtig ist / hierin schon wird wissen zu rathe.

Letztlich rathe und ermahne ich alle und jede / daß sie ihre zeitliche Güter also anordnen / auff daß sie es vor Gott können verantworten. Auch ihr Testament also klar und nach der Gerechtigkeit machen / daß nach ihrem Tod unter den Erben kein Zanck und Feindschafft entstehe: sonst es ja besser wäre / daß er nichts zu vermachen gehabt hätte / als das er durch sein Vermachen Feindschafft sollte gestiftet haben.

Hie hastu aber vor allem wohl zu beobachten / daß / indem du deinen Freunden deine Güter vermachest / du deiner armen Seele nicht gar vergessest: sondern dieselbige vor allen bedenkst. Du hast dein Geld und Gut mit deinem sauren Schweiß verdient / und wolest selbst nichts darvon genießen? sondern wolest denen alles geben / die dir vielleicht keinen Dank darsür werden sagen / ja vielleicht dasselbige übel anlegen. Was du von deinen Eltern ererbt / das gehört deinen rechtmässigen Erben. Was du aber mit deinē sauren Schweiß verdient hast / dessen bist du der erste und nechste Erb / ja ein rechtmässiger Herr und Besizer. Drum vermach auch hiervon etwas für deine Seel / auff daß du deines Gutes auch in jener Welt genießest.

Hie

Hie will ich dir aber als ein treuer Freund ratzen/ und dich umb deines eigenen Nutzens willen gebeten haben / daß/was du für deine Seel willst vermachen/ du dasselbige vor deinem End aufrichtest / oder aufrichten lassest/ und gar nicht deinen Kindern aufzurichten hinterlassest. Dan was du bey deinem Leben für dich Guts thust / darvon hastu zweyfältig mehr Verdienst / als von dem / so du nach deinem Tod für dich aufzurichten verordnest. Das was du bey deinem Leben aufrichtest / das thust du von dem deinigen/brichst es gleichsam deinem Mund ab / und gibst es den Armen/ oder Kirchen. Was aber nach deinem Tod außgerichtet wird / das geschicht nicht von dem deinigen: weil es nicht mehr dein / sondern deines Erben ist / und der Tod dir dasselbige genommen hat. Du aber hast dein zeitliches Gut also geliebt/daß du es für Begierlichkeit nicht können noch wollen herauß geben/ sondern bis in das letzte Augenblick behalten / ja es auch dan noch nicht hättest herauß geben/wan dir der Tod nicht genommen hätte. Wie wils dan Gott sehr mögen gefallen / wan du ihm dein Gut nicht ehe willst geben / bis du es nimmer mehr gebrauchen kannst. Drum was du den Armen/ oder den Kirchen / Spitalern / oder Geistlichen an Geld / Korn oder Wein zc. vermachen wilt / das lasse bey deinem Leben aufrichten / so gibst du es von dem deinigen: bist auch gewiß / daß es außgerichtet ist: es wartet alsdan dich Almosen auff dich / und wird dich begleiten zum Richterstuhl Gottes: und weil du es in der Zeit / da du noch verdienen kontest/ hast außgerichtet/so erlangest du dardurch nicht allein Verzeihung deiner Sünden/und Nachlassung deiner Straffen; sondern verdienst auch grössere Glorij in dem Himmel.